

RS Vfgh 2011/5/2 G67/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2011

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Niederlassungs- und Aufenthaltsg (NAG) §24 Abs1

Leitsatz

Individualantrag auf Aufhebung einer Regelung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes betreffend die bloß einmalige Ausstellung einer Bestätigung über die rechtzeitige Stellung eines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ("Notvignette") unzulässig; Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags einer Staatsangehörigen Georgiens auf Aufhebung des Wortes "einmalige" in §24 Abs1 vierter Satz NAG idF BGBl I 122/2009.

Verweigerung der Entgegennahme weiterer "Notvignettenanträge" (nach Ausstellung einer drei Monate gültigen Notvignette) eventuell als mündliche Bescheide zu deuten; schriftliche Ausfertigung kann verlangt werden.

Nach wie vor bestehende Möglichkeit, schriftlich einen weiteren Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung nach §24 Abs1 NAG zu stellen und gegen die in Erledigung dieses Antrages ergangene schriftliche Entscheidung ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Entscheidungstexte

- G 67/10
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.05.2011 G 67/10

Schlagworte

Fremdenrecht, Aufenthaltsrecht, VfGH / Individualantrag, Bescheidmündlicher

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:G67.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at